

Einführungslehrgang 2024

Grundzüge des EU-Rechts und der EU-Institutionen

Einführungslehrgang 21. – 24. Oktober 2024

CMA Ossiach

Mag.^a Nicole Stippich

Inhaltsverzeichnis

1. Geschichte	4
1.1. Entstehung der Europäischen Union	4
1.2. Grundstruktur der EU	5
2. Grundprinzipien.....	7
2.1. Identität der Mitgliedsstaaten.....	7
2.2. Begrenzte Einzelermächtigung	7
2.3. Subsidiarität.....	7
2.4. Verhältnismäßigkeit.....	7
2.5. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.....	7
3. Grundfreiheiten.....	8
3.1. Der Binnenmarkt	8
3.2. Freier Warenverkehr.....	8
3.3. Freier Personenverkehr	8
3.4. Freier Dienstleistungsverkehr.....	9
3.5. Freier Kapitalverkehr	9
4. Die Institutionen der EU	9
4.1. Der Europäische Rat	9
4.2. Der Rat der Europäischen Union	9
4.3. Das Europäische Parlament.....	10
4.4. Die Europäische Kommission	11
4.5. Der Gerichtshof der Europäischen Union und das Gericht der Europäischen Union	11
4.6. Die Europäische Zentralbank.....	12
4.7. Der Europäische Rechnungshof.....	12
4.8. Weitere Einrichtungen.....	12
5. Rechtsinstrumente und Begriffe.....	13
5.1. Primärrecht.....	13
5.2. Sekundärrecht	13
5.3. Anwendungsvorrang.....	14
6. Kompetenzverteilung	14
6.1. Ausschließliche Zuständigkeit.....	14
6.2. Gemeinsame Zuständigkeit	15
6.3. Koordinierende, unterstützende und ergänzende Zuständigkeit	15
7. Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.....	16
8. Grundrechte	16
Beispiele für einzelne Rechte:	17
8.1. Unionsbürgerschaft	17

9.	Haushalt.....	17
10.	Außen- und Sicherheitspolitik	18
11.	Justiz- und Innenpolitik.....	19
12.	Sozial- und Beschäftigungspolitik	19
13.	Verhältnis zwischen Österreich und der EU	20

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
div.	diverse
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EMRG	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
sog.	so genannt
u. a.	unter anderem

1. Geschichte

Bereits nach dem Ersten Weltkrieg gab es Bestrebungen, die europäischen Staaten zu vereinen, Diese Vorhaben blieben erfolglos. Den entscheidenden Ausschlag für die europäische Integration war das Ende des Zweiten Weltkrieges 1945.

1949 folgte die Gründung des Europarats durch 10 Staaten gegründet. Damit ist der Europarat die älteste originär politische Organisation europäischer Staaten.

Im Europarat werden allgemeine europäische Fragen debattiert um die wirtschaftliche, kulturelle, politische, wissenschaftliche und soziale Zusammenarbeit zu erweitern und stärken.

Der Europarat ist institutionell nicht mit der EU verbunden – auch wenn beide die Europaflagge und Europahymne verwenden. Der Europarat ist daher nicht zu verwechseln mit den EU-Institutionen Europäischer Rat (Organ der Staats- und Regierungschefs) und dem Rat der Europäischen Union (Ministerrat).

Die drei Hauptsäulen sind Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Diese universellen Werte gelten auch für die EU als immanent.

Was durch den Europarat unter anderem vorangetrieben wurde zum Beispiel die Abschaffung der Todesstrafe, die Anerkennung und Achtung der Menschenrechte, Kinderrechte, die Meinungsfreiheit und weitere Rechte.

Fremdwörter-Guide:

originär: ursprünglich

debattiert: lebhaft besprechen, diskutieren

institutionell: die Institution, die Einrichtung betreffend

Rechtsstaatlichkeit: Regierung und Verwaltung dürfen nur innerhalb der Grenzen der Gesetze handeln

universell: alle Bereiche umfassend, allgemein

immanent: in etwas enthalten, innewohnend

1.1. Entstehung der Europäischen Union

Jean Monnet (*Leiter des französischen Planungsamtes*) entwickelte 1950 den Vorschlag, die gesamte französisch-deutsche Kohle- und Stahlproduktion einer gemeinsamen Behörde zu unterstellen.

Kohle war der bedeutendste Energieträger und Stahl das wichtigste Rüstungsmaterial. Es ging darum, ein erneutes Wettrüsten zwischen Deutschland und Frankreich zu verhindern. Der französische Außenminister Robert Schuman, nahm diese Idee auf und präsentierte diese dem französischen Parlament.

Basierend auf den sog. Schuman-Plan gründeten die Niederlande, Italien, Frankreich, Luxemburg, Deutschland und Belgien 1951 die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – die EGKS.

Der Zusammenschluss und gemeinsame wirtschaftliche Interessen führte zu einer Erhöhung des Lebensstandards der europäischen Staaten. In den Folgejahren wurde die Zusammenarbeit in weiteren Bereichen vorangetrieben und weitere Mitgliedsstaaten aufgenommen.

1957 wurden durch die Römischen Verträge die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG u. EURATOM) gegründet. Die EWG hatte die Schaffung eines gemeinsamen Marktes zum Ziel, in dem sich Waren, Dienstleistungen, Kapital sowie Arbeitskräfte frei bewegen konnten. Durch die EAG und EURATOM soll eine gemeinsame Entwicklung zur friedlichen Nutzung der Atomenergie erfolgen.

Zu Beginn hatten die EGKS, die EWG und EAG jeweils eine eigene Kommission und einen eigenen Rat. Bis 1967 der Fusionsvertrag in Kraft trat, wodurch Organe dieser drei Institutionen zusammengelegt wurden und einen gemeinsamen Rat und eine gemeinsame Kommission hatten.

Mit der sog. Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) die 1987 in Kraft trat, wurden die Gründungsverträge geändert und vereinheitlicht. Dadurch wurde die Vollendung des europäischen Binnenmarktes mittels Angleichung des Wirtschaftsrechts geplant.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht wurde die Europäische Union 1993 gegründet. Dies umfasste auch die Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion und bildete die Grundlage für die Einführung des Euro als einheitliches Zahlungsmittel. Ebenfalls wurde damit die engere Koordinierung der Außen- und Sicherheitspolitik und der Bereich für Inneres und Justiz vereinbart. Zugleich wurde die EWG in EG, also Europäische Gemeinschaft umbenannt. Ebenfalls 1993 wurden Beitrittskriterien festgelegt, mit welchen Prinzipien wie Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten definiert und gefordert wurden.

1995 erfolgte der Beitritt Österreichs zur EU, welcher zuvor durch Volksabstimmung mit einer Mehrheit von 66,6% Zuspruch fand. Österreich war bereits seit 1960 in die Zusammenarbeit der europäischen Staaten eingebunden. So war Österreich zu diesem Zeitpunkt bereits der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) einem Wirtschaftsbündnis beigetreten. Und schloss 1973 ein Freihandelsabkommen mit der EWG ab.

Mit den Verträgen von Amsterdam (1999) und Nizza (2003) wurde durch Überarbeitung des Vertragswerks eine bessere Funktionsweise der Institutionen der EU bewirkt. überarbeitet, um eine bessere Arbeitsweise der Institutionen zu bewirken.

Mit dem Vertrag von Lissabon 2009 erhielt die Europäische Union selbst Rechtspersönlichkeit. Bis dahin besaß nur die EG die Kompetenz allgemein verbindliche Beschlüsse zu fassen, die EU war zuvor nur als „Dachorganisation“ tätig. Auch wurde die Auflösung der EG mit diesem Vertrag bewirkt.

Fremdwörter-Guide:

Fusion: Verschmelzung von Organisationen

(Freihandels-)Assoziation: Zusammenschluss, Vereinigung

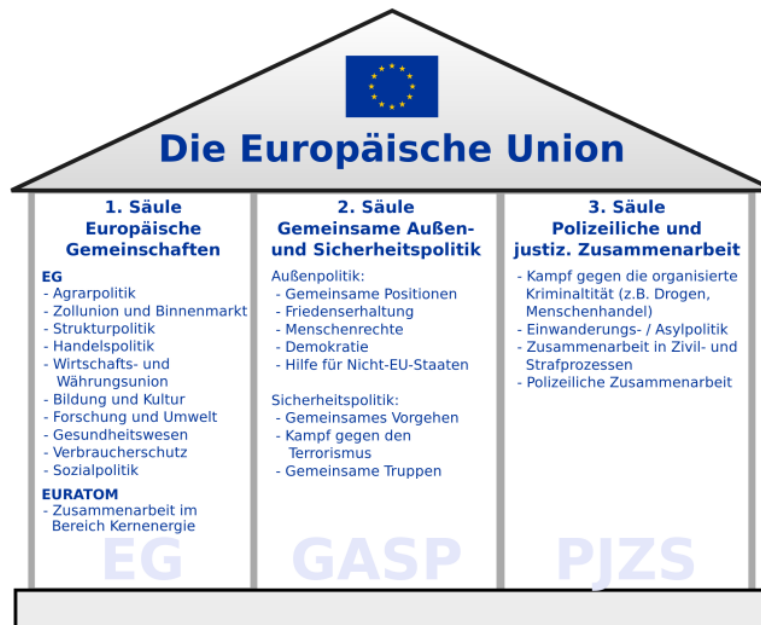
Kompetenz: Zuständigkeit, Fähigkeit

1.2. Grundstruktur der EU

Bis 2009 wurde von den „drei Säulen der EU“ gesprochen. Mit diesem gängigen Bild wurde das politische System der EU beschrieben, welches mit dem Vertrag von Maastricht 1993 eingeführt wurde. Durch den Vertrag von Lissabon wurde die EU jedoch so umgestaltet, weshalb das Drei-Säulen-Modell nicht mehr geeignet war.

Vor 2009 besaß die EU keine eigene Rechtspersönlichkeit und agierte als Dachorganisation der „drei Säulen“.

- Die EG, die EGKS und EURATOM
- Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- Die Zusammenarbeit im Bereich Inneres und Justiz



Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Vertrag über die Europäische Union (EUV) geändert, wodurch die EU eigene Rechtspersönlichkeit erhielt. Damit gingen die Aufgaben der EG, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Zusammenarbeit in Strafsachen auf die EU über.

Die EU gilt als supranationaler Zusammenschluss souveräner Staaten.

Im Gegensatz zu einem Staatenbund besitzt die EU eigene Souveränitätsrechte (Hoheitsrechte), andererseits haben die EU-Institutionen keine Kompetenz-Kompetenz. Aus dem Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung (Art. 5 EUV) ergibt sich, dass die EU nur in jenen Bereichen über Staatsgewalt verfügt, die ihr die Mitgliedsstaaten abgetreten bzw. übertragen haben. Alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich der EU übertragen wurden, verbleiben bei den einzelnen Mitgliedsstaaten. Aus diesen Überlegungen heraus, wurde die EU mit dem neuen Begriff „Staatenverbund“ charakterisiert.

Fremdwörter-Guide:

Rechtspersönlichkeit: die Fähigkeit, Rechte erwerben zu können und Verbindlichkeiten eingehen zu können, zu klagen aber auch geklagt zu werden

supranational: überstaatlich

souveräner Staat: Inhaber bzw. Staat, der umfassende Hoheitsrechte ausübt

Kompetenz-Kompetenz: Die Fähigkeit, selbst über die eigene Zuständigkeit entscheiden zu können

2. Grundprinzipien

2.1. Identität der Mitgliedsstaaten

In Artikel 4 des EUV wird das Verhältnis der Mitgliedsstaaten zueinander und untereinander klargestellt. Dort heißt es, dass die Union die Gleichheit aller Mitgliedsstaaten, deren jeweilige nationale Identität und verfassungsrechtliche Struktur achtet.

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollen sich die Mitgliedsstaaten gegenseitig und die Union etwa durch Umsetzung von EU-Recht achten und unterstützen.

2.2. Begrenzte Einzelermächtigung

Danach wird die EU nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit tätig, die die Mitgliedsstaaten ihr in den Verträgen übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedsstaaten.

2.3. Subsidiarität

Nach diesem Prinzip wird die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund des Umfangs oder der Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können.

2.4. Verhältnismäßigkeit

Maßnahmen, die von der EU ergriffen werden, dürfen weder inhaltlich noch formal über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen.

2.5. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind Werte, auf die sich die Union gründet und gelten neben den Werten wie Freiheit, Gleichheit und Wahrung der Menschenrechte als gemeinsame Werte der Mitgliedsstaaten.

3. Grundfreiheiten

3.1. Der Binnenmarkt

Mit dem europäischen Binnenmarkt wurde ein Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen geschaffen. So wurde aus mehreren nationalen Märkten ein gemeinsamer Markt. Neben dem Ziel die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen wurden sie sog. vier Grundfreiheiten etabliert.

Fremdwörter-Guide:

Binnenmarkt: Wirtschaftsraum für Handel innerhalb eines Gebietes (z.B. der EU)

Binnengrenzen: Grenze, die innerhalb eines Gebiets verläuft und ein Teilgebiet begrenzt.

etablieren: einrichten, gründen

3.2. Freier Warenverkehr

Innerhalb des europäischen Binnenmarktes sind Ein- und Ausfuhrzölle sowie mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung verboten. Im Gegensatz dazu gibt es gegenüber Drittländern gemeinsame Zolltarife. Auch Zollkontrollen sind nur mehr an Außengrenzen des Binnenmarktes vorgesehen.

Fremdwörter-Guide:

Ein- und Ausfuhrzölle: Abgaben, die beim Import oder Export, also der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren über die Außengrenze hinaus erhoben werden.

Drittland oder Drittstaat: ist ein Land, das kein EU-Mitgliedsstaat ist.

3.3. Freier Personenverkehr

Darunter fällt einerseits die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und andererseits die Niederlassungsfreiheit.

Jeder Unionsbürger hat dadurch die Möglichkeit, unabhängig seines Wohnortes und seiner Staatsangehörigkeit in jedem Mitgliedsstaat eine Beschäftigung unter gleichen Voraussetzungen aufzunehmen und auszuüben, wie sie für Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedsstaates gelten. Von dieser Freiheit ausgenommen ist jedoch die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Die Niederlassungsfreiheit ermöglicht es Unionsbürgern ihre selbständige Erwerbstätigkeit in jedem Mitgliedsstaat zu gründen. So können natürliche und juristische Personen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates begründen.

Im Zuge dessen wurde auch die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen eingeführt.

Fremdwörter-Guide:

Hoheitsgebiet: Staatsgebiet, in dem ein Staat seine Hoheitsrechte durchsetzen kann.

3.4. Freier Dienstleistungsverkehr

Wie beim freien Warenverkehr können damit auch grenzüberschreitend Dienstleistungen angeboten und in Anspruch genommen werden, ohne dass es eine Niederlassung im jeweils anderen Mitgliedsstaat gibt. Dabei gilt für Dienstleister aus anderen EU-Mitgliedsstaaten der Gleichbehandlungsgrundsatz und ein Diskriminierungsverbot.

3.5. Freier Kapitalverkehr

Der freie Kapital- und Zahlungsverkehr ermöglicht den Transfer von Kapital, d.h. Geldern und Wertpapieren, in beliebiger Höhe. Unionsbürger und Unternehmen aus EU-Mitgliedsstaaten können Kapital frei in andere Mitgliedsstaaten übertragen, investieren oder auch Kredite aufnehmen.

Fremdwörter-Guide:

Transfer: Übertragung

4. Die Institutionen der EU

4.1. Der Europäische Rat

Der Europäische Rat setzt Richtlinien und Impulse für die Union. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Europäischen Rates sowie dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Europäischen Kommission zusammen.

Die regelmäßig abgehaltenen „Gipfeltreffen“ finden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates statt, welcher für zweieinhalb Jahre ernannt wird. Die Ergebnisse der Sitzungen werden als sog. Schlussfolgerungen zusammengefasst und veröffentlicht und werden als Leitlinien für die Arbeit der EU-Kommission herangezogen.

Fremdwörter-Guide:

Impuls: Anstoß oder Antrieb

4.2. Der Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union, auch „Ministerrat“ oder nur „Rat“ genannt, ist neben dem EU-Parlament das Legislativorgan der EU.

Er setzt sich – abhängig von den zu behandelnden Themen – aus dem jeweiligen Fachministern der Mitgliedsstaaten zusammen (z.B. Finanzminister, Außenminister oder Landwirtschaftsminister). Das bedeutet, dass der Rat keine festen Mitglieder hat und die Zusammensetzung vom jeweiligen diskutierten Politikbereich abhängt. Der Vorsitz im Rat wechselt halbjährlich zwischen den Mitgliedsstaaten.

Zusammen mit dem EU-Parlament beschließt der Rat Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse und ist auch für die Festlegung des EU-Haushalts zuständig.

Fremdwörter-Guide:

Legislativorgan: gesetzgebendes Organ

EU-Haushalt: Finanzplan der EU über geplante Ausgaben und Einnahmen

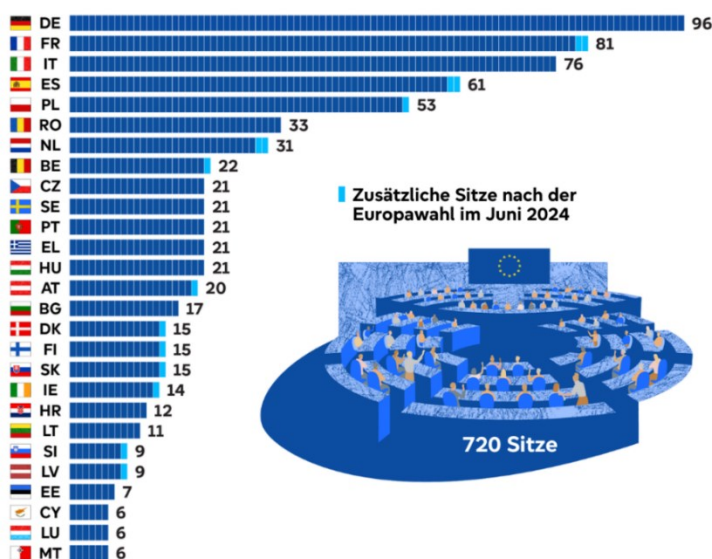
4.3. Das Europäische Parlament

Ist Teil der Legislative auf europäischer Ebene. Gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union wird es hinsichtlich der Gesetzgebung tätig. Neben Rechtsakten hat das Parlament auch über die Aufstellung des Haushaltsplans zu beschließen.

Die Abgeordneten des Parlaments werden für eine Amtsperiode von fünf Jahre direkt von der Bevölkerung der Mitgliedsstaaten gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten beträgt pro Mitgliedsstaat zumindest 6, jedoch können pro Mitgliedsstaat maximal 96 Abgeordnete entsendet werden. Die Zahl der Abgeordneten pro Staat richtet sich dabei nach der Bevölkerungszahl.

Die Sitzordnung im Parlament richtet sich dann nach parteipolitischer Zugehörigkeit und nicht nach Herkunftsländern. Aktuell gibt es 720 Abgeordnete Mitglieder.

Verteilung der Sitze pro Land im Europäischen Parlament 2024–2029



Parlamentspräsidentin

Roberta Metsola

Das Europäische Parlament hat zwei Tagungsstätten, eine in Brüssel und eine zweite in Straßburg. Den Vorsitz führt die Präsidentin des Europäischen Parlamentes.

4.4. Die Europäische Kommission

Die EU-Kommission ist das Exekutivorgan der EU und übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von den Mitgliedsstaaten aus. Das bedeutet, dass die Mitglieder der Kommission nicht als Vertreter der Mitgliedsstaaten handeln. Als Exekutivorgan überwacht die Kommission die Einhaltung des Europarechts und erstattet gegebenenfalls Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, weshalb sie auch als „Hüterin der Gesetze“ bezeichnet wird.

Die Kommission verfügt zudem über das Initiativmonopol, das bedeutet, nur sie kann Gesetze und Rechtsakte anregen, die von Parlament und Rat beschlossen werden.

Die Kommission besteht aus 27 Mitgliedern sog. Kommissare aus den 27 EU-Mitgliedsstaaten und wird von der Präsidentin der Europäischen Kommission geleitet. Auf Vorschlag des Europäischen Rates wählt das EU-Parlament den Kommissionspräsidenten. Die weiteren Kommissare werden vom Rat der EU ernannt. Nach der Europawahl 2024 wurde Ursula von der Leyen zur Kommissionspräsidentin für weitere fünf Jahre wiedergewählt.



Ursula von der Leyen

Fremdwörter-Guide:

Exekutivorgan: Organ, dass für die Ausführung und Durchsetzung von Gesetzen verantwortlich ist.

Initiativmonopol: nur die Kommission hat das Recht den Anstoß für neue Gesetze zu setzen

4.5. Der Gerichtshof der Europäischen Union und das Gericht der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Seine Aufgabe ist es das EU-Recht bei der Auslegung und Anwendung zu wahren.

Der EuGH besteht aus einem Richter pro Mitgliedsstaat und wird von sog. Generalanwälten unterstützt und hat seinen Sitz in Luxemburg. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedsstaat. Die Richter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, wobei eine Wiederernennung möglich ist.

Als Judikativorgan der EU entscheidet der EuGH über:

- Klagen eines Mitgliedsstaates, eines Organs der EU oder einer natürlichen oder juristischen Person.
- Vorabentscheidungsanträge der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung von Unionsrecht und über die Gültigkeit von Handlungen der EU-Organe

Der EuGH stellt demnach u.a. fest, ob die Verträge eingehalten werden oder ob Richtlinien fristgerecht umgesetzt werden.

Fremdwörter-Guide:

Judikativorgan: rechtsprechendes Organ

Vorabentscheidung: wenn ein nationales Gericht für ein laufendes Verfahren die Auslegung von EU-Recht anfordert, da diese für die Entscheidung des nationalen Gerichts erforderlich ist.

4.6. Die Europäische Zentralbank

Die EZB mit Sitz in Frankfurt wurde eingerichtet, um primär für die Preisstabilität innerhalb der EU zu sorgen. Ein wichtiges Steuerungsinstrument dafür ist die Festlegung des Leitzinssatzes. Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit und ist für die Genehmigung der Ausgabe des Euros zuständig. In Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ist die EZB unabhängig.

4.7. Der Europäische Rechnungshof

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung der Union wahr sowie die Kontrolle der Haushaltsführung. Umfasst sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Union und die Rechtmäßigkeit der Verwendung.

Der Europäische Rechnungshof hat 27 Mitglieder, eines aus jedem Mitgliedsstaat und werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

4.8. Weitere Einrichtungen

- Der Ausschuss der Regionen: hat seinen Sitz in Brüssel und repräsentiert die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften in der EU.
- Der Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Beratung in allen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern seitens der Arbeitgeber und der Gewerkschaft sowie Repräsentanten sonstiger Interessen zusammen.
- Der Europäische Bürgerbeauftragte ist ein sog. Ombudsmann der EU, der Einrichtungen auf Missstände der Verwaltungstätigkeit der Organe überprüft.
- Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist als Kontrollbehörde eingerichtet, um EU-Organe und andere Institutionen datenschutzrechtlich zu beraten und kontrollieren.

- Die Europäische Investitionsbank unterstützt die Mitgliedsstaaten und teilweise Unternehmen mit der Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von Projekten, die im Interesse der Europäischen liegen.

Fremdwörter-Guide:

Gebietskörperschaft: Gebilde, also eine Körperschaft, deren Zuständigkeit innerhalb eines räumlich begrenzten Bereichs besteht. Bund, Länder und Gemeinden sind Gebietskörperschaften

Ombudsmann: Nimmt die Rechte der Bürger und Bürgerinnen gegenüber den Behörden wahr.

5. Rechtsinstrumente und Begriffe

5.1. Primärrecht

Die beiden wichtigsten Verträge neben den Gründungs- und Beitrittsverträgen sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Sie werden als Primärrecht bezeichnet. Auch die Charta der Grundrechte der EU wird zum Primärrecht gezählt.

5.2. Sekundärrecht

Als Sekundärrecht werden jene Rechtsakte bezeichnet, die die EU selbst erlässt. Rechtsakte, die nach einem Rechtssetzungsverfahren der EU von den europäischen Institutionen: auf Vorschlag der Kommission, und durch Beschluss des Rates und des Parlaments erlassen werden, sind bindend.

Bei den Rechtsakten unterscheidet man zwischen EU-Verordnungen, EU-Richtlinien und EU-Beschlüssen.

- Verordnungen besitzen allgemeine Geltung. Sie sind für alle Mitgliedsstaaten verbindlich und unmittelbar anzuwenden. Verordnungen begründen direkt Rechte und Pflichten Einzelner.
- Richtlinien erfordern ein Tätigwerden der Mitgliedsstaaten. Sie richten sich ausschließlich an die Mitgliedsstaaten und müssen innerstaatlich umgesetzt werden. Erst dieses nationale Recht entfaltet Wirkung gegenüber den einzelnen Bürgern und Bürgerinnen.
- Beschlüsse sind individuelle Rechtsakte, die für alle Beteiligten verbindlich sind.
- Empfehlungen und Stellungnahmen entfalten keine Verbindlichkeit. Dem Organ oder einem Mitgliedsstaat, an das oder den sich die Empfehlung oder Stellungnahme richtet, wird ein bestimmtes Verhalten „empfohlen“ jedoch besteht für den Adressat keine Verpflichtung.

5.3. Anwendungsvorrang

Das Primär- und Sekundärrecht der EU existieren parallel zu den nationalen Gesetzen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Kommt es dazu, dass ein Widerspruch zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Recht eines Mitgliedsstaates auftritt, kommt der Grundsatz des Anwendungsvorrangs zum Tragen.

Das bedeutet, dass dem Unionsrecht Vorrang zu kommt und das nationale (widersprüchliche) Recht nicht angewendet wird. Dadurch wird aber keine Aufhebung der nationalen Regelung bewirkt – die nationale Bestimmung bleibt weiterhin in Geltung. Der Anwendungsvorrang ist von allen Staatsorganen also auch den Verwaltungsbehörden zu beachten.

6. Kompetenzverteilung

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht die Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedsstaaten vor. In den Art. 2 bis 6 AEUV werden die einzelnen Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit oder der geteilten Zuständigkeit zugeordnet. Ebenfalls sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Bereiche vor, die Koordinierung oder Unterstützung zwischen EU und Mitgliedsstaaten aufzählen.

6.1. Ausschließliche Zuständigkeit

Werden der EU für bestimmte Bereiche die ausschließliche Zuständigkeit übertragen, kann nur die EU gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. In diesen Fällen dürfen die Mitgliedsstaaten nur dann tätig werden, wenn sie von der EU dazu ermächtigt werden oder wenn sie die Rechtsakte der EU durchführen.

Darunter fallen etwa Bereiche wie:

- Zollunion
- Wettbewerbsregeln
- Währungspolitik
- Erhaltung biologischer Meeresschätze (Fischereipolitik)
- Gemeinsame Handelspolitik

6.2. Gemeinsame Zuständigkeit

Sind bestimmte Bereiche sowohl der Union als auch den Mitgliedsstaaten als geteilte Zuständigkeit übertragen, können sowohl die EU als auch die Mitgliedsstaaten tätig werden und verbindliche Rechtsakte setzen. Dabei nehmen die Mitgliedsstaaten ihre Zuständigkeit jedoch nur dann wahr, wenn die Union ihre Zuständigkeit noch nicht oder nicht mehr ausübt.

Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich über folgende Bereiche:

- Binnenmarkt
- Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
- Landwirtschaft
- Umwelt
- Verbraucherschutz
- Energie

Im Zusammenhang mit der geteilten Zuständigkeit ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Danach wird die Union in Bereichen (die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen) nur dann tätig, soweit die Ziele der Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können. Wenn es also um einen Bereich oder eine Angelegenheit geht, die aufgrund des Umfangs oder der Wirkung durch die EU besser umgesetzt werden kann, ist die EU aufgrund des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

6.3. Koordinierende, unterstützende und ergänzende Zuständigkeit

Im Bereich der Wirtschaftspolitik haben sich die Mitgliedsstaaten untereinander zu koordinieren, die EU erlässt zu diesem Zweck Maßnahmen die als Grundzüge dienen.

Ebenfalls trifft die EU Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedsstaaten.

Dabei ist die Union für die Durchführung solcher Maßnahmen zuständig und kann ggf. Maßnahmen auch ergänzen. Solche Maßnahmen dienen der Umsetzung gemeinsamer Ziele und können etwa in Bereichen über:

- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- Industrie,
- Kultur,
- Tourismus,
- Bildung, Jugend, Sport,
- Katastrophenschutz oder
- Verwaltungszusammenarbeit

getroffen werden.

Fremdwörter-Guide:

koordinieren: aufeinander abstimmen

7. Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Auf Grundlage des Vertrags von Maastricht wurde der Euro 2002 als gemeinsame Währung eingeführt.

Die EWWU zielt darauf ab, eine engere wirtschaftliche Integration der Mitgliedsstaaten zu erreichen und das wirtschaftliche Wachstum zu stabilisieren und zu fördern. In diesem Zusammenhang wurde der europäische Binnenmarkt mit dem Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr eingeführt. Das Leitungsorgan der Währungsunion ist die unabhängige Europäische Zentralbank, die zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik beiträgt.

Nicht alle Mitgliedsstaaten der EU sind auch Mitglied der Währungsunion. So war Großbritannien zwar Mitgliedsstaat, führte den Euro jedoch nie als Zahlungsmittel ein. Auch Dänemark und Schweden sind nicht der der Währungsunion.

8. Grundrechte

Zu den Werten der EU gehört u. a. die Wahrung der Menschenrechte. Die Werte, auf die sich die EU gründet, sind allen Mitgliedsstaaten gemeinsam. Der Beitritt der EU zur EMRK 2009 trägt zur Schaffung gleicher Bedingungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bei.

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde als völkerrechtlicher Vertrag 1950 vom Europarat unterzeichnet. Wie bereits zu Beginn klargestellt, ist der Europarat keine Institution der EU sondern eine eigenständige Organisation.

Dieser Vertrag, kurz EMRK genannt, gilt dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates waren bereits Vertragsstaaten der EMRK – die EU (mangels Rechtspersönlichkeit) selbst jedoch nicht.

Das hatte u. a. zur Folge, dass im Fall einer Verletzung von Menschenrechten nach der EMRK, Rechtsakte und anderes Handeln von EU-Institutionen nicht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angefochten werden konnten und die EU selbst auch nicht an einem Verfahren beteiligt sein konnte.

Der Beitritt der EU zur EMRK wurde rechtlich im Vertrag von Lissabon verankert. Damit wurde die EU dazu verpflichtet Urteile des EGMR umzusetzen, wodurch der Schutz der Menschenrechte in der EU weiter verstärkt wurde.

Neben der Möglichkeit nun den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen wurde ein zusätzlicher Grundrechtskodex von der EU und den Mitgliedsstaaten unterzeichnet. Die Charta der Grundrechte zählt zum Primärrecht des EU-Rechts und ermöglicht es zusätzlich den EuGH anzurufen.

Die Charta der Grundrechte und der Katalog der Menschen- und Grundrechte der EMRK sind nahezu ident.

Beispiele für einzelne Rechte:

- Mit dem Recht auf Leben wurde etwa die Todesstrafe beseitigt.
- Das Verbot der Folter umfasst auch unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung
- Das Recht auf Freiheit
- Religionsfreiheit
- Freiheit der Meinungsäußerung
- Versammlungs- und Vereinsbildungsfreiheit
- Recht auf Eheschließung
- Diskriminierungsverbot
- Recht auf wirksame Rechtsbehelfe und die Unschuldsvermutung

Fremdwörter-Guide:

Konvention: vereinbarte Regeln, Übereinkommen, Vertrag

Grundrechtskodex: Als Kodex wird eine Sammlung oder ein Katalog von Regeln oder Vereinbarungen bezeichnet

Charta: Verfassungsurkunde

Rechtsbehelf: Möglichkeit eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung zu bekämpfen

Unschuldsvermutung: Rechtsgrundsatz im Strafrecht, wonach ein Angeklagter bis zum Beweis seiner Schuld als unschuldig gilt.

8.1. Unionsbürgerschaft

Unionsbürger ist jede Person, die eine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates besitzt. Sie tritt neben die jeweilige nationale Staatsbürgerschaft und berechtigt etwa zu den Wahlen des EU-Parlaments.

Die Unionsbürgerschaft äußert sich u. a. im gemeinsamen Reisepass-Design. Aus der Unionsbürgerschaft folgt eine Reihe von Rechten, insbesondere in den anderen Mitgliedsstaaten. Dazu gehört etwa das Recht der Freizügigkeit – sich in einem anderen Mitgliedsstaat zu bewegen und aufzuhalten. Die Unionsbürgerschaft berechtigt aber auch zu Gemeindewahlen, wenn ein Hauptwohnsitz besteht. Das bedeutet, dass ein Unionsbürger, der eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und über einen Hauptwohnsitz in einer Kärntner Gemeinde verfügt, auch an den Gemeinderatswahlen teilnehmen kann bzw. auch in den Gemeinderat gewählt werden kann.

9. Haushalt

Jährlich werden die Einnahmen und Ausgaben der EU für das folgende Haushaltsjahr neu festgelegt. Der Haushalt ist in das System eines mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) eingebunden, wofür von der EU verbindliche finanzielle Rahmenbedingungen festgelegt werden. Der MFR wird für jeweils sieben Jahre aufgestellt. Er ist entscheidend für die Funktionsweise der EU und die Finanzierung ihrer Aktivitäten.

Der Haushaltsplan gliedert sich in Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmen der EU sind etwa die Beiträge der Mitgliedsstaaten und Import-Zölle die ggü. Drittstaaten eingenommen werden.

Die Beiträge der Mitgliedsstaaten ergeben sich aus

- einem Teil der Umsatzsteuer (sog. Mehrwertsteuer-Eigenmittel) und
- einem Teil aus dem proportionalem Bruttonationaleinkommen (BNE) der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Die Ausgabenseite des EU-Haushalts fließt zu etwa 90% in die Mitgliedsstaaten zurück. Bei der Verteilung versucht man eine Angleichung der Lebensniveaus der Mitgliedsstaaten zu erreichen.

So gibt es die Finanzierung von Projekten zur Förderung von Arbeitsplätzen, zur Finanzierung von Programmen der Forschung und technologischen Entwicklung.

Der EU-Haushalt unterliegt der finanziellen Kontrolle des europäischen Rechnungshofes, der die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Rechtmäßigkeit prüft.

Fremdwörter-Guide:

Finanzrahmen: Richtlinien und Vorschriften über finanzielle Angelegenheiten für einen bestimmten Zeitraum.

Lebensniveau: Lebensstandard

10. Außen- und Sicherheitspolitik

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union hat das Ziel die gemeinsamen Werte und Interessen der EU zu wahren, die Sicherheit und den Frieden zu sichern, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Die GASP wird vom Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik der Union und von den Mitgliedsstaaten durchgeführt. Dabei haben die Mitgliedsstaaten die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität zu unterstützen.

Maßnahmen der EU für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sind zB. Leitlinien oder Beschlüsse, die erlassen werden über Aktionen oder Standpunkte die einzunehmen und durchzuführen sind.

Der Hohe Vertreter der Außen- und Sicherheitspolitik vertritt die Union in diesen Angelegenheiten und führt im Namen der EU politische Dialoge mit Dritten (Staaten oder Organisationen). So gibt es etwa Abkommen mit der Organisation Afrikanischer, Karibischer und Pazifischer Staaten über z.B. Entwicklungshilfen, ebenso gibt es Übereinkünfte mit div. Freihandelsorganisationen z.B. mit den südostasiatischen oder nord- und südamerikanischen Staaten. Wobei zwischen der EU und den USA als den beiden weltweit größten Wirtschaftsböcken von westlich-demokratischen Einheiten ein besonderes Verhältnis besteht. Auch mit Russland hat die EU Abkommen geschlossen, wobei die Entwicklung der Beziehungen zu Russland umstritten ist.

Der Hohe Vertreter der Außen und Sicherheitspolitik ist zugleich Vizepräsident der Europäischen Kommission und wird für die Funktionsperiode von fünf Jahren (= Funktionsperiode der EU-Kommission) ernannt.

Fremdwörter-Guide:

Loyalität: Treue

11. Justiz- und Innenpolitik

Zum Zweck der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wurde das Schengener Abkommen übernommen. So wurden Personenkontrollen an Binnengrenzen abgeschaffen und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickelt. Auch die Bekämpfung von Terrorismus und illegalen Drogenhandels und andere Formen von Kriminalität sind von der politischen Zusammenarbeit umfasst. Die Zusammenarbeit auf Justizebene betrifft vor allem die Zivil- und Strafgerichtsverfahren, aber auch die Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden (EUROPOL) ist ein wichtiger Teil davon.

Dadurch wird bewirkt, dass eine behördenübergreifende Verfolgung möglich ist und eine Auslieferung von Straftätern zwischen den Mitgliedsstaaten aufgrund des europäischen Haftbefehls geregelt ist. Weiter geht aus der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik die gegenseitige Anerkennung von straf- und zivilgerichtlichen Entscheidungen der Mitgliedsstaaten hervor.

Fremdwörter-Guide:

Schengen Abkommen: internationales Übereinkommen, über die Abschaffung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen der Staaten, die an der Vereinbarung beteiligt sind.

Asyl: Aufnahme Schutzsuchender

Terror u. Terrorismus: Terror ist das überwältigende Gefühl von Angst und Sorge. Terrorismus ist die Verhaltensweise, bestimmte Ziele durch Terror durchzusetzen. Um Terror zu verbreiten, werden alle dazu geeigneten Maßnahmen, wie Gewaltanwendung, Drohungen, Einschüchterungen, Tötungen usw. angewendet.

12. Sozial- und Beschäftigungspolitik

Ein Ziel der EU ist es auch soziale Standards der Mitgliedsstaaten anzugleichen. So wurde z.B. die einheitliche E-Card (europäische Krankenversicherungskarte) eingeführt. Auch auf EU-Ebene geregelt sind etwa Antidiskriminierungsgesetze oder einzelne Bestimmungen die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (besser) ermöglichen.

Allerdings liegen Bereiche wie Arbeitslosen- und Sozialhilfe in der Kompetenz der einzelnen Mitgliedsstaaten, da diese Bereiche einen großen Teil des Staatshaushalts ausmachen und deshalb auch der politische Gestaltungsspielraum damit zusammenhängt.

Einheitliche Qualitätsstandards in der Produktion und dem Handel und im Gesundheitsschutz fördern den Verbraucherschutz in den Mitgliedsstaaten.

In diesem Zusammenhang stehen auch Klimaschutz- und Energierichtlinien. So gibt es unterschiedliche Fördersysteme für Nutzung und Erweiterung von erneuerbarer Energie. Angestrebt wird auch die Reduktion des Treibhausgasausstoßes und eine Klimaneutralität zu erreichen.

Fremdwörter-Guide:

Reduktion: Verringerung

Treibhausgas: alle Gase, die sich auf das Klima der Erde auswirken z.B. Kohlenstoffdioxid oder Methan

Klimaneutralität: Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffausstoß und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre.

13. Verhältnis zwischen Österreich und der EU

Der Beitritt 1995 erforderte eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung. Für eine Gesamtänderung der Verfassung ist eine Volksabstimmung vorgesehen – mit 66.6% wurde der Beitritt befürwortet. Damit wurde die wirtschaftliche und politische Integration in Europa gestärkt, ohne die österreichische Neutralität aufzugeben.

Mit dem Beitritt erhielten alle Österreicher und Österreicherinnen die Unionsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte, wie etwa das Wahlrecht zum Europäischen Parlament oder die Freiheiten des Binnenmarktes der EU: Ebenso werden Vertreter Österreichs in den Rat und den Europäischen Rat entsendet und ein Richter zum Richter des EuGH ernannt.

Mit dem Beitritt gingen auch Verpflichtungen einher. So hat sich jedes nationale Organ an die Grundsätze wie etwa Subsidiarität, Anwendungsvorrang und Verhältnismäßigkeit zu halten. EU-Vorschriften sind zu befolgen bzw. umzusetzen.

Fremdwörter-Guide:

Gesamtänderung der Verfassung: ist jede (Teil-) Änderung, die eines der Grundprinzipien der Verfassung betrifft.

Neutralität Österreichs: Österreich wird sich keinem militärischen Bündnis anschließen, und keine direkte oder indirekte militärische Unterstützung leisten.